

# **Vereinbarung über die Ausgestaltung des Aufgabenübergangs der der Schulträgerschaft für die Realschule plus Weisenheim am Berg**

Zwischen der Verbandsgemeinde Freinsheim und dem Landkreis Bad Dürkheim wird gemäß §§ 80, 88 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 und des § 80 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur (SchStrÄndG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## § 1 Schulträgerschaft

Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt ab dem 01.08.2009 die gesetzlichen Aufgaben des Trägers der Realschule plus Weisenheim am Berg. Die Trägerschaft der Grundschule Weisenheim am Berg verbleibt bei der Verbandsgemeinde Freinsheim.

## § 2 Eigentum an den Schulliegenschaften, Aufteilung des Grundstückes, Grunddienstbarkeiten und Baulasten

Die Realschule plus und die Grundschule befinden sich an dem Standort Neumayer Straße 27 in 67273 Weisenheim am Berg auf dem Grundstück

Grundbuch von Weisenheim am Berg  
Gemarkung Weisenheim am Berg  
Flurstück 2156/6

Im Rahmen des Schulträgerwechsels erfolgt eine Aufteilung des Grundstückes einschließlich der baulichen Anlagen zur eigentumsrechtlichen Abtrennung in die Abschnitte

- I. mit dem Gebäude der Realschule plus, des Schulhofes und der Stellplätze
- II. mit dem Gebäude der Grundschule und des Schulhofes
- III. mit der der Sporthalle
- IV. mit dem Hausmeisteranwesen einschließlich dessen Grünanlage.

Vgl. Lageplan Anlage 1

Die Verbandsgemeinde Freinsheim überträgt im Rahmen des Schulträgerwechsels ihr Eigentum an den unter I und III. genannten Abschnitten des Grundstückes Nr. 2156/6 einschließlich des Gebäudes der Realschule plus, des Schulhofes und der Sporthalle an den Landkreis. Mit der Übertragung geht auch das Inventar über.

Für die im Zuge der Grundstücksteilung weiterhin notwendige gemeinsame Nutzung des bisherigen Grundstückes Nr. 2156/6 vereinbaren die Beteiligten ein gegenseitiges Wege- und Leitungsrecht und sichern sich die gegenseitige Übernahme von notwendigen Baulasteneintragungen zu. Außerdem räumt der Landkreis der Verbandsgemeinde ein Nutzungsrecht über 4 der insgesamt 25 Stellplätze ein.

Vgl. Beschreibung Lageplan Anlage 2

### § 3 Nutzung der schulischen Einrichtungen

Die Vereinbarungsparteien räumen sich gegenseitig für die Sporthalle und den Sportplatz ein gegenseitiges und kostenloses Nutzungsrecht ein. Die gemeinsame Nutzung soll in Abstimmung unter den Schulleitungen erfolgen.

Außerhalb des schulischen Bedarfs steht die Sporthalle den Vereinen und Verbänden kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung. Die Entscheidung über die außerschulische Nutzung des Schulgebäudes trifft der Landkreis. Bereits durch die Verbandsgemeinde getroffene Nutzungsvereinbarungen mit Dritten bleiben weiterhin bestehen.

Der Jugendraum im Gebäude der Realschule plus steht dem Trägerverein Haus der Jugend e.v. Freinsheim zur Nutzung zur Verfügung. Weitergehende Regelungen zur Nutzung sollen in einer Vereinbarung mit dem Trägerverein Haus der Jugend e.V. Freinsheim getroffen werden.

### § 4 Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 3-4 SchStrÄndG

Die Beteiligten vereinbaren die Zahlung einer Ausgleichsleistung gemäß § 80 Abs. 3 SchStrÄndG in Höhe von 238.481,85 € an die Verbandsgemeinde Freinsheim. Die Berechnung der Ausgleichsleistung für den Anteil des Schulgebäudes erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 4 SchStrÄndG. Demnach entfallen 190.785,48 € auf das Gebäude. Für das bewegliche Vermögen wird eine Ausgleichsleistung in Höhe von 25 v.H. des Ausgleichsbetrages für das Gebäude gezahlt, dies entspricht 47.696,37 €. Darüber hinausgehende Ausgleichsleistungen erfolgen nicht.

Vgl. Berechnung Anlage 3

### § 5 Schulpersonal, Kostenerstattung bei gemeinsamer Aufgabenerledigung

Die Arbeitsverhältnisse der an der Realschule plus beschäftigten kommunalen Beschäftigten gehen mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis über. Wegen des schulisch funktionalen Zusammenhangs der Realschule plus und der Grundschule sollen der Hausmeister und die Schulsekretärin weiterhin für beide Schulträger tätig sein.

Soweit eine gemeinsame Aufgabenerfüllung erfolgt, erstattet die Verbandsgemeinde dem Landkreis die dafür jährlich anfallenden anteiligen Personalkosten. Der Anteil der Verbandsgemeinde wird derzeit mit jeweils 20% vereinbart. Er wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Grundlage für Höhe der Kostenerstattung ist bei der Stelle der Schulsekretärin der durchschnittliche jährliche Anteil der Grundschüler an den durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen der Realschule plus. Die Kostenerstattung bei der Stelle des Hausmeisters bemisst sich nach dem zeitlichen Anteil der zu betreuenden Gebäudeflächen und nach dem Anteil für die Sportplatzpflege.

### § 6 sonstige Kosten

Die bestehenden Verträge gehen mit Wirkung vom 01.08.2009 auf den Landkreis über, sofern nicht in Abstimmung mit dem Landkreis eine vorherige Kündigung erfolgt.

### § 7 andere Trägerschaft, andere Verwendung von Schulen

Falls die Realschule plus nebst den schulischen Einrichtungen vom Landkreis nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird und der Landkreis die Schulträgerschaft abgibt, richtet sich die Rückübertragung des Schulvermögens nach § 80 Abs. 6 SchStrÄndG.

### § 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Für die Verbandsgemeinde Freinsheim  
Freinsheim, den

Wolfgang Quante  
Bürgermeister

Für den Landkreis Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, den

Sabine Röhl  
Landrätin